

DER STREIT UMS KINDESWOHL. GENESE UND DEUTUNGEN EINES SPANNUNGSREICHEN KONZEPTS

INTERDISZIPLINÄRE TAGUNG VOM 16. – 17. JANUAR 2015

ÖFFENTLICHER ABENDVORTRAG

Axel Honneth

Family Trouble: Zum Wandel kindlicher Verletzbarkeit

PANELVORTRÄGE

Doris Bühler-Niederberger

Kinderschutz und generationale Ordnung

Das Recht der Eltern – als grundsätzlich religiöse Konstruktion – schließt die Befugnis ein, gegen den (unmittelbaren) Willen des Kindes zu entscheiden und es zu bestrafen. Die damit definierte asymmetrische Konstellation beruht auf der jahrhundertealten, in immer neuen Varianten aufgelegten Vorstellung einer geplanten Erziehung als notwendiger, konsequent zu handhabender Veränderung und Besserung des Kindes im Dienste religiöser oder ziviler Ordnungen. Zeitgenössische Erziehungsansätze schlagen liberalere Mittel vor; die aktuell meistverkaufte Botschaft heißt allerdings „Kinder brauchen Grenzen“. Jedenfalls ist die elterliche Gewalt rechtlich solide verankert und darf nur eingeschränkt werden, wenn eine Gefährdung des Kindeswohls abgewendet werden muss. Es geht also nicht darum, die beste Lösung für das Kind zu suchen, sondern lediglich auf die Verhinderung einer Kindeswohlgefährdung abzustellen; so die Wertung des Familienrechts. Diese Verankerung findet sich

auch in alltagsweltlichen und wissenschaftlichen Wissensbeständen. Sie definiert weitgehend die Programme der Berufsgruppen des Kinderschutzes, vor allem der Sozialarbeit, und verhindert damit einen „kindzentrierten“ Kinderschutz.

Nach einem kurzen Überblick zur Geschichte generationaler Ordnung als eines Instrumentes zur geplanten Sozialisation werden Ergebnisse eines DFG-Projektes zu professionellen Interventionen bei Kindeswohlgefährdungen vorgestellt.

Klaus Günther

Wie weit soll und darf das Recht individualisieren?

Die Berücksichtigung des „Kindeswohls“ im Familienrecht ist ein Beispiel dafür, dass zunehmend deutlicher die Forderung an das Recht herangetragen – oder von ihm selbst hervorgebracht – wird, individuelle Situationen, Lebenslagen und Bedürfnisse stärker zu berücksichtigen. Sowohl ein Recht, das aus abstrakt-allgemeinen und gleichen Gesetzen besteht, als auch ein Justizsystem, das an diese Gesetze gebunden ist und bei der Anwendung die Gleichheit aller Personen vor dem Gesetz zu achten hat, gerät unter den Verdacht, der Verschiedenheit von Lebenssituationen und Bedürfnissen nicht mehr „gerecht“ werden zu können. Anders als in früheren Debatten über den Gegensatz zwischen Gerechtigkeit qua Gleichheit und Einzelfallgerechtigkeit, Recht und Billigkeit, geht es heute auch darum, alternative Verfahrensformen im Recht und jenseits des Rechts zu entwickeln. Mediation ist eine alternative Verfahrensform, von der behauptet wird, sie gebe den Beteiligten mehr Chancen, die Besonderheiten ihres Konfliktes zu thematisieren. Andere Beispiele sind die Forderung nach stärkerer Berücksichtigung des Verbrechensopfers im Strafverfahren.

Der Vortrag soll ausgehend von der Debatte um das Kindeswohl der Frage nachgehen, ob und inwieweit das Recht in der Lage ist und sein sollte, Einzelfälle zu individualisieren, ohne den allgemeinen Geltungsanspruch des Rechts preiszugeben.

Rolf Haubl

Auf Augenhöhe blind? Zu den Schwierigkeiten kindlicher Partizipation in Entscheidungssituationen

Die moderne Medizinethik verlangt, dass medizinische Entscheidungen mit einem Höchstmaß an Partizipation („shared decision making“) zustande kommen. Partizipation setzt die Fähigkeit voraus, Entscheidungen überhaupt treffen zu können. Diese Voraussetzung fehlt, wenn Patienten von einer Partizipation kognitiv, aber auch emotional überfordert sind – und zwar habituell oder nur in einer Ausnahmesituation. Und sie setzt den Wunsch voraus, überhaupt partizipieren zu wollen. Was die Partizipationsfähigkeit betrifft, so geraten zwei Gruppen von Patienten in den Fokus: Erwachsene mit kognitiven und affektiven Beeinträchtigungen sowie Kinder. Freilich muss auch in solchen Fällen die Maxime gelten, so viel Partizipati-

on wie möglich zu realisieren, was konkret heißt: Kindeswille und Kindeswohl spannungsreich auszubalancieren. Gleiches gilt für den Bildungssektor: Auch dort soll die schulische Förderung von Kindern nicht länger über deren Köpfe hinweg bestimmt werden. So kommt es zunehmend zu Gesprächssituationen, in denen sich drei Parteien zu verständigen suchen – in der Medizin: Kinderärzte, Eltern und minderjährige Patienten, in der Schule: Lehrer, Eltern und Schüler. Solche Gespräche angemessen zu führen, ist leichter gefordert als getan. Im Vortrag wird aus zwei empirischen Projekten berichtet, worin die Schwierigkeiten bestehen, und gefragt, unter welchen Bedingungen die regulative Idee der Partizipation nicht nur die Kinder, sondern alle Beteiligten überfordert.

Stefan Heilmann

Kindesschutz und Kindeswohl – Das Wohl des Kindes im Spannungsfeld zwischen staatlichem Wächteramt und Elternrecht im familiengerichtlichen Kindesschutzverfahren

Der Bereich des Kinderschutzes, in dem es um die Abwehr einer Gefährdung des Kindes geht, ist auf mehreren Ebenen von Spannungen, Konfliktfeldern und Unbestimmtheiten durchzogen. So stellt sich auf der verfassungsrechtlichen Ebene die Frage, in welchem Verhältnis die Rechte der Eltern zu denen des Kindes stehen, wenn ein Konflikt ihrer Interessen zu gewärtigen ist. Wann darf der Staat sein Wächteramt wahrnehmen und in die Rechte der Eltern eingreifen? Bedarf es zur Sicherung der verfassungsrechtlichen Dimension des Kindeswohls eines eigenen „Kindesgrundrechts“?

Auf der Ebene der einzelrechtlichen Konkretisierung kinderschutzbezogener Rechtsnormen werden die Inhalte sowie die Umsetzung des in §§ 1666, 1666a BGB festgeschriebenen, unbestimmten Rechtsbegriffs „Kindeswohls“ selbst virulent: Wer entscheidet darüber, was der Inhalt des Kindeswohls ist, ob und inwieweit dieses gefährdet wird und wie eine Gefährdung abzuwenden ist? So kann der Begriff des „Kindeswohls“ in seinen verschiedenen Facetten aus unterschiedlichen Blickwinkeln betrachtet werden, wie sie sich etwa zwangsläufig ergeben, wenn sich die an einem familiengerichtlichen Kindesschutzverfahren beteiligten Professionen, wie insbesondere Sozialarbeiter, Psychologen und Juristen, zu ihm äußern. Unklar ist häufig auch der Stellenwert der Expertisen und Sachverständigengutachten selbst; ebenso ihre rechtliche Bedeutung für die richterliche Entscheidung. Weitere Komplikationen lassen sich erkennen, wenn man die an Kinderschutz-Verfahren beteiligten Institutionen betrachtet. Als eine der maßgeblichen Säulen des Systems des Kindesschutzes in Deutschland hat das Familiengericht das Wohl des Kindes im gerichtlichen Verfahren zu berücksichtigen und die Subjektstellung des Kindes durch ein beschleunigtes Verfahren, die Bestellung eines Verfahrensbeistands sowie, in der Regel, durch seine persönliche Anhörung zu wahren. Problematisch erscheint jedoch das gesetzgeberisch nur unzureichend durchdachte Verhältnis von Jugendamt und Familiengericht. Dies zeigt sich besonders deutlich in den Fällen, in denen das Jugendamt eine Fremdunterbringung des Kindes befürwortet, das Gericht aber der Ansicht ist, dass das Wohl des Kindes auch bei einem Verbleib im Haushalt der Eltern nicht oder

nicht mehr gefährdet ist, wenn das Jugendamt etwa eine sozialpädagogische Familienhilfe gewährt.

Schließlich ist ein Ausblick lohnenswert: Welche Aktivitäten des Gesetzgebers sind vonnöten und wie kann das System verbessert werden, damit das Wohl des Kindes im Bereich des Kinderschutzes künftig den gebührenden Stellenwert innehat?

Heinz Kindler

Operationalisierungen von Kindeswohl und Gefährdung in Psychologie und Sozialer Arbeit

Im Vortrag wird zunächst die Frage erörtert, welche empirischen Befundlagen prinzipiell als Beleg dafür dienen können, dass bestimmte Erfahrungen oder Lebensumstände von Kindern mit ziemlicher Sicherheit zu einer erheblichen Schädigung führen. Diese Diskussion wird zu dem Ergebnis gelangen, dass empirischen Befundlagen eine starke Indizwirkung zukommen kann, aber in den meisten Fällen ein Akt des Schlussfolgerns und Bewertens nicht hintergebar ist, da sich Kinder in ihrer Beeinflussbarkeit durch Erfahrung unterscheiden (differential susceptibility), individuelle Lebenslagen von empirischer Forschung nicht dupliziert werden können und den Möglichkeiten der Forschung ethische Grenzen gesetzt sind. Im zweiten Schritt wird die Entwicklung der Befundlagen zu mehreren potenziellen Gefährdungsformen skizziert (elterliche Suchterkrankung, frühkindliche emotionale Vernachlässigung, Hochstrittigkeit sowie Bindungsabbruch) und die nur teilweise Rezeption der Befunde in der Rechtsprechung erörtert. Im abschließenden Schritt wird die Entwicklung des Schrifttums zur Prüfung des Vorliegens einer Kindeswohlgefährdung im Einzelfall diskutiert und mehrere häufig auftretende Probleme des Schlussfolgerns, die Juristinnen und Juristen nicht notwendigerweise auffallen (arbitrary metrics, Kategorienfehler), werden besprochen.

Julia König

Kindeswohl in sexuellen Konstellationen

Jede Rechtsprechung ist auf verallgemeinerbare Fassungen der Rechtsnormen angewiesen, die an den Einzelfällen ausgelegt und konkretisiert werden können. Die juristische Bestimmung des Kindeswohls ist negativ gefasst: Nur aus der Perspektive seiner Gefährdung kann das Kindeswohl inhaltlich bestimmt werden. Mischen sich juristische mit populären und sozialpolitischen Diskursen, kann die auf Verallgemeinerung angewiesene Norm des zu sichernden Wohls von Kindern sich jedoch auf höchst problematische Weise verselbständigen. Dies möchte ich aufzeigen, indem ich auf der Basis von Artikeln und Positionierungen in politisch meinungsbildenden deutschen Zeitungen zwei aktuelle sexualpolitische Diskurse analysiere, in denen dem Schutz des Kindeswohls eine entscheidende Funktion zukommt: Sowohl in dem Diskurs über das Adoptionsrecht homosexueller Paare als auch in der Diskussion zu sexueller Gewalt gegen Kinder werden Schutzmaßnahmen im Rekurs auf das Konzept des

Kindeswohls begründet und ergriffen. In meinem Vortrag werde ich der Hypothese nachgehen, dass sich die Argumentationsfiguren in diesen beiden Diskursen sehr viel stärker ähneln als der Inhalt der Verhandlung es erlaubt: So wird in beiden eine „perverse“ (im psychoanalytischen Sinne: von der Norm abweichende) erwachsene Sexualität als bedrohlich für das kindliche Wohlergehen gesetzt, wobei die jeweils spezifischen sexuellen Konstellationen zwischen Kindern und Erwachsenen verschwinden. In beiden Diskursen sollen Kinder vor einer „perversen“ erwachsenen Sexualität geschützt werden. Inwieweit diese Ähnlichkeiten sich als systematisch aufschlussreich erweisen, werde ich in meinem Vortrag herausarbeiten. Ich werde weiter argumentieren, dass die systematisch notwendige Abstraktion vom konkreten Inhalt des nur negativ bestimmbaren Kindeswohls dieses Konzept anfällig für (politische) Instrumentalisierungen macht. Diskussionen des Kindeswohls sind daher unverzichtbar auf ihre Vermittlung mit Analysen konkreter, sozial und historisch stets kontingenter Konstellationen angewiesen.

Katharina Liebsch

Hochstrittige Sorgerechtsfälle. Agieren zwischen neuer Rechtsnorm, Beratungsangebot und individuellem Kalkül

Mit der Kindschaftsrechtsreform von 1998 hat sich der Gesetzgeber verpflichtet, das Kindeswohl zu stärken. Eheliche und nichteheliche Kinder wurden gleichgestellt, das Recht des Kindes auf den Umgang mit beiden Eltern im BGB festgelegt. Um Eltern in die Lage zu versetzen, nach einer Scheidung die gemeinsame elterliche Sorge für ihre Kinder beizubehalten, werden Beratungs- und Hilfsangebote von Seiten des Jugendamtes, des Gerichts sowie von Beratungsstellen bereitgestellt.

Der Vortrag geht der Frage nach, wie Eltern in dem konkreten sorge- oder umgangsrechtlichen Konflikt agieren, welche Unterstützung sie bei der Bewältigung des Konflikts erhalten und wie sie diese erleben. Dazu soll empirisches Material vorgestellt werden, das im Rahmen des Theorems „Familientechnologien“ gedeutet und in seinen normativen und handlungsorientierenden Dimensionen und Funktionen veranschaulicht wird.

Gertrud Nunner-Winkler

Kindliche Entwicklung im Spannungsfeld zwischen Fürsorge und Autonomie

Von früh an rekonstruieren Kinder implizit die ihren Interaktionserfahrungen mit der physischen und sozialen Umwelt zugrundeliegenden Regelmäßigkeiten und bereits im Vorschulalter können sie explizit unterschiedliche Arten sozialer Regeln – konventionelle, moralische, religiöse – angemessen anhand formaler und inhaltlicher Kriterien unterscheiden sowie von einem persönlichen Bereich abgrenzen. Auch die volitionalen Fähigkeiten entwickeln sich früh: Bereits im ersten Lebensjahr können Kinder intentional zielgerichtete Handlungen aus-

führen. Im Alter von vier bis fünf Jahren vollzieht sich dann ein weitreichender Entwicklungsschub in den kognitiven, volitionalen und exekutiven Fähigkeiten: Kinder können nun in reflexive Distanz zum je Vorgegebenen treten – zwischen Schein und Wirklichkeit unterscheiden, widerstreitende Bedürfnisse hierarchisieren, spontane Impulse im Interesse höherrangiger Bestrebungen unterdrücken. Damit sind sie zu autonomer Willensbildung befähigt. Um komplexere Entscheidungen rational begründet zu treffen, ist allerdings noch eine weitere Entwicklung kognitiver Fähigkeiten sowie der Aufbau bereichsspezifischer Wissenssysteme erforderlich.

In konkreten Situationen kann die angemessene Abgrenzung erforderlicher elterlicher Fürsorge, paternalistischer Übergriffigkeit und kindlicher Autonomierechte schwierig sein. Mögliche Probleme will ich am Beispiel kindlicher Einwilligung(sun)fähigkeit diskutieren.

Marion Ott

Bezugspunkt Kindeswohl. Zur Transformation stationärer Hilfen für (junge) Mütter

Mit den neueren gesetzlichen Regelungen zum Kinderschutz (KICK 2005, BkiSchG 2012) erhalten Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe neue Aufgaben; auch freie Träger werden intensiver in die Kontrollfunktion des staatlichen Wächteramtes eingebunden. Auf organisatorischer Ebene fordert der staatliche Schutzauftrag zunehmend die multiprofessionelle Vernetzung von sog. Frühen Hilfen, um Kindeswohlgefährdungen rechtzeitig erkennen und ggf. Interventionen einleiten zu können. Entsprechende politische Rahmenprogramme zielen insbesondere auf ambulante Hilfen, doch auch im stationären Bereich zeichnen sich veränderte Anforderungen an die alltägliche Arbeit ab.

Bezogen auf ein Feld der stationären Erziehungshilfe untersuche ich in meinem Vortrag jene Widersprüche, die sich im Kontext des staatlichen Kinderschutzauftrags ergeben. Es geht um Mutter-Kind-Einrichtungen, in denen – meist junge – Mütter gemeinsam mit ihren Kindern leben und ‚rund um die Uhr‘ pädagogisch betreut werden. Diese Einrichtungen erforsche ich im Rahmen des DFG-geförderten Projektes „Sorge und Erziehung unter Beobachtung“. Das praxisanalytische Projekt fragt, wie in den Einrichtungen die Erziehungsverhältnisse von Müttern und Kindern organisiert werden und wie die mütterliche Erziehungsfähigkeit mit dem Kindeswohl relationiert wird.

Grundsätzlich ist die pädagogische Arbeit der Mutter-Kind-Einrichtungen auf Mutter und Kind als Dyade gerichtet. Zwar war dabei immer schon das Kindeswohl im Blick, doch in den letzten Jahren erhalten die Einrichtungen zunehmend den Auftrag, zunächst einmal die Tragfähigkeit der Mutter-Kind-Beziehung zu prüfen (Clearing). Die Einrichtungen werden zur einzigen Alternative, um eine Trennung von Mutter und Kind zu vermeiden. Im Vortrag rekonstruiere ich anhand von Daten aus teilnehmender Beobachtung, wie vor diesem Hintergrund die Positionen der Beteiligten in den lokalen Arrangements der Einrichtungen organisiert und verhandelt werden. Ich frage, welche Konfliktlinien dabei entstehen, wie diese bearbei-

tet werden und inwiefern unter Referenz auf das ‚Kindeswohl‘ der Hilfebedarf ermittelt bzw. die Erziehungs(un)fähigkeit der Mütter konzipiert wird.

Christian Papilloud

Gaston Richard und das Kindesrecht

Dem französischen Soziologen Gaston Richard (1860–1945) verdanken wir einen Denkanlass, der die zunehmende Berücksichtigung von Kinderrechten als eine wichtige Grundlage universeller Menschenrechte ansieht. Diese These verankert Richard in seiner Kritik an organisatorischen Auffassungen des Sozialen. Das Recht ist für ihn der Beleg dafür, dass der soziale Wandel keiner evolutionären Logik folgt – also kein Übergang von „schwachen“ und „wilden“ Gesellschaften zu „starken“ und „fortgeschrittenen“ Gesellschaften konstatiert werden kann. Vielmehr fungiert das Recht als Anpassungs- und Schutzmittel. Mit seiner Hilfe können die Akteure den destruktiven Tendenzen der sozialen Solidarität widerstehen und sich mehr Freiheit außerhalb des kollektiven Lebens verschaffen. Gleichzeitig nehmen sie wahr, dass sie Teile des gesellschaftlichen Zusammenlebens sind, das einen verpflichtenden Einfluss auf sie ausübt. Diese Überlegung auf der Makro-Ebene reproduziert Richard auf der Mikro-Ebene. Das Recht betrifft nicht nur die männlichen Erwachsenen, sondern alle sozialen Akteure – und damit auch die Kinder. Die Anerkennung der Kinder als Rechtssubjekte soll in der Moderne nicht nur die Grundlage einzelner Rechtsansprüche bilden, sondern auch die Basis der Menschenrechte – eine Überzeugung, die Richard mit den Mitgliedern protestantischer Bewegungen in Frankreich teilt.

Ferdinand Sutterlüty

Normative Paradoxien der rechtsstaatlichen Sorge um das Kindeswohl

Nachdem sich die Vorstellung gesellschaftlich durchgesetzt hatte, dass Kinder nicht nur ein Recht auf körperliche Unversehrtheit, sondern auch auf die Entfaltung ihrer Persönlichkeit haben sollen, wurde die rechtliche Institutionalisierung des Schutzes gefährdeter Kinder weithin als normativer Fortschritt begrüßt. Als bald aber zeigten sich in familiengerichtlichen Verfahren und Eingriffen in die Familie durch die Träger der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe paradoxe Effekte. Damit sind nicht intendierte Wirkungen gemeint, die den normativen Prinzipien zuwiderliefen, um derentwillen das Kindeswohl überhaupt in das Recht Eingang gefunden und bei den Instanzen des Jugendamts eine operative Institutionalisierung erhalten hat.

Der Vortrag konzentriert sich auf zwei Gründe, weshalb sich die Bemühungen, dem Kindeswohl mit den Mitteln des Rechts zur Verwirklichung zu verhelfen, in ihr Gegenteil verkehren können: Erstens werden Kinder durch die Möglichkeit der Eltern, in ihren Konflikten untereinander auf das Kindeswohl zu rekurrieren und gerichtliche Entscheidungen zu ihren Gunsten zu erwirken, leicht zum Spielball strategischer Interaktion. Wird die kommunikative Verstän-

digung in der Familie auf diese Weise dauerhaft außer Kraft gesetzt, werden auch die familialen Sozialisationsbedingungen zerstört, die dem Kindeswohl förderlich sind. Die zweite Quelle paradoxer Effekte speist sich aus dem Umstand, dass das Recht – angetrieben durch außerrechtliche normative Entwicklungen – immer stärker dem Anspruch zu genügen hatte, die individuellen Besonderheiten des jeweils betroffenen Kindes angemessen zu berücksichtigen. Paradoxien ergeben sich hier nicht erst daraus, dass das Recht dem Wohl des individuellen Kindes entsprechende Sozialisationsbedingungen selbst weder gewährleisten noch erzeugen kann; vielmehr resultieren sie schon aus dem prinzipiellen Sachverhalt, dass gesetzliche Vorschriften nur auf die verallgemeinerbare Regulierung vorab typisierter Tatbestände abzielen können.

Christian Zeller

Kindeswohl im Spannungsfeld zwischen rechtlich verankertem Kinderschutz, professioneller Intervention und familialer Fürsorge

Das Konzept des Kindeswohls stellt das zentrale Verbindungsglied zwischen der elterlichen Sorge und dem grundrechtlich verankerten Schutz des Kindes durch den Staat dar. Die Rechtmäßigkeit von staatlichen Interventionen in die familiäre Sphäre kann demnach daran bemessen werden, inwieweit die Eltern ihrer durch das Konstrukt des Kindeswohls konkretisierten Erziehungspflicht nachkommen. Gleichzeitig ist das Konzept des Kindeswohls die zentrale Leitlinie für die von professionellen Instanzen (Jugendamt, Gericht etc.) durchgeführten Eingriffe in die Familie. „Kindeswohl“ ist also einerseits ein originär rechtliches Gebilde, zehrt in seiner Relevanz jedoch andererseits von der Vorstellung, dass sich auch Familien selbst am Maßstab des Kindeswohls orientieren. In dem Referat möchte ich diese Annahme anhand von zwei Fallanalysen auf den Prüfstand stellen. Dabei beleuchte ich zum einen die spezifischen Ausformungen des familialen Umgangs mit dem „Wohl des Kindes“, die sich aus einer Logik affektiver Bindung und Fürsorge speisen und somit der rechtlichen Logik einer Beurteilung des Kindeswohls durch die Subsumtion von Tatbeständen unter Rechtsnormen diametral entgegengesetzt sind. Zum anderen werde ich zeigen, wie die familiäre Affektbasis unter dem Druck von auf dem Konzept des Kindeswohls basierenden Interventionen teilweise umgeformt wird.

Abschließend soll eine an der theoretischen Heuristik normativer Paradoxien der Gegenwart ausgerichtete Einordnung des Analyseergebnisses vorgenommen werden: Produziert die Umsetzung der rechtlichen Institutionalisierung der Norm des Kindeswohls Wirkungen, die ihrer ursprünglichen Intention widersprechen?